

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühren.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60.
ohne dasselbe M. 1.—

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinpachtige (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 30 Pfg.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 123

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 19. Oktober

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Erlasse aus
dem ersten Blatt.

Bekanntmachung.

betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen,
Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.
Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Ge-
setzes über den Kriegszustand vom 5. November
1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht
mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — wo-
unter auch verspätete oder unvollständige Mel-
dung fällt —, soweit nicht nach dem allgemeinen
Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, nach
§ 54 der Bekanntmachung über Vorratserheb-
ungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
54) wird bestraft.

§ 1.

Zustutreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15.
Oktober 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche
elektrische Maschinen nebst Anlagern und Regu-
latoren, Transformatoren, Apparate für jede
Stromart und Spannung der nachstehend auf-
geführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7
KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Genera-
toren) von mehr als 4,5 KW bzw. KW
nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr
als 4,5 KW bzw. KW an der Sekundär-
seite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KW
nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlauf- und
Regulierapparate, Zellenkaster, Elektrizitäts-
zähler usw. für Stromnetze von mehr als
500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör
zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen
und Transformatoren gehören.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen,
in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten
Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, ge-
handelt oder vertrieben werden, soweit die
Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam
oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden,
einschließlich derjenigen, die ihnen zum
weiteren Verkauf oder Vermietung von an-
deren Personen, Firmen usw. übergeben sind;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegen-
stände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes,
ihres Handelsbetriebes oder sonst des Er-
werbes wegen für sich oder für andere in
Gewahrsam haben, oder wenn sie sich
bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft, auch können
Vorteile, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat
verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu
der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht
in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft.

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körper-
schaften und Verbände und alle Ortsbezirke,
in deren Betrieben solche Gegenstände ge-
braucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder
vertrieben werden, oder die solche Gegenstände
in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände
sich in ihrem Gewahrsam oder bei
ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederherstellung,
Reparatur oder Benutzung durch sie oder
andere bestimmte Gegenstände der in § 2
aufgeführten Art in Gewahrsam genom-
men haben, auch wenn sie im übrigen kein
Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeich-
neten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang
derselben, falls die Gegenstände sich am
Meldeort auf dem Versand befinden und
nicht bei einem der unter a bis d auf-
geführten Unternehmer, Personen usw. in Ge-
wahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten
werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lager-
räumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern,
sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte
nicht unter eigenem Verschluss hält, von den In-
habern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu
melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen
dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweig-
büros) sind einzeln von den Bestimmungen
dieser Verordnung betroffen.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegen-
stände (§ 2) sind von den in § 3 Bezeich-
neten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nach-
stehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie
verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den in § 2
genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegen-
stände angesehen, soweit sie bei den von der
Verordnung betroffenen Personen Gesellschaften usw.
(§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Verhüllung befinden, aber während
des Krieges nicht gebraucht werden.
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges
nicht mehr gebraucht werden.

Als nicht „verfügbar“ können nur solche noch
nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen
werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb
der nächsten 3 Monate schon als notwendig und
sicher vorauszu setzen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeit-
weilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elek-
trizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken Pump-
anlagen usw., sind für den Betrieb in der Er-
zeugerstation bzw. in Unterstationen als „nicht
verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes
nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und
Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung
decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer
Maschinenatz als Reserve als „notwendig“ gerech-
net werden. Im Verteilungsnetz können als Re-
serve Transformatoren mit einer Leistung von 15
v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet
werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsmini-
sterium oder anderen Stellen gemacht worden
sind, entbinden nicht von den durch diese Ver-
ordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig auch elektrische Maschinen,
Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren
Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2
für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5.

Meldestimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20.
Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Per-
sonen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen
dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder
Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benutzung der
amtlichen „Meldelagen für elektrische Maschinen,
Transformatoren und Apparate“ (§ 6) zu er-
folgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Ma-
chine bzw. ein Maschinenatz (Motorgenerator),
ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein
bei Abgabe von 100 Meldearten und dar-
unter bis zum 25. Oktober 1915,
bei Abgabe von über 100 Meldearten bis
zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an:
Verteilungsstelle für elektrische Ma-
schinen des Kriegsministeriums, Berlin SW. 11,
Königsgräber Str. 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeit-
weilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Ab-
satz), sind die als unentbehrlich angesehenen und
deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren
und Apparate in einer besonderen Aufstel-
lung aufzuführen unter Hinzufügung der zu er-
wartenden Höchstbelastung.

§ 6.

Meldearten.

Die Vordrucke für die „amtlichen Meldearten
für elektrische Maschinen, Transformatoren und
Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für
elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ an-
zufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte)
Behellung zugesandt oder können dort in der
Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt
werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldearten, und
sogar solche mit dem Kennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und
Motoren),
B „ Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren,
C „ Wechselstrom- (Drehstr.) Generatoren,
D „ Motorgeneratoren oder Umformer,
E „ Transformatoren,
F „ Apparate.

Bei dem Anfordern der Meldearten ist stets
besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kenn-
buchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldearten ist anzugeben, ob etwa
und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits
eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände
erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldearten gestellten Fragen
sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilun-
gen irgendwelcher Art dürfen die Meldearten
nicht enthalten. Die Meldearten sind, geordnet
nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb
des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an
die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des
Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königsgräber
Str. 106“ vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zu den
oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen
der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser
Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Ma-
schinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Wenn sich die Bestände nach dem für die
Bestandsaufnahme festgesetzten Meldezeit (20. Ok-
tober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels
aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in weichen
Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind.
Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch
diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Änderung muß von dem bisherigen Be-
sitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 ge-
nannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter
Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw.
bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen;

dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweifelsfrei werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8.

Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9.

Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums Berlin SW 11, Königgräber Str. 106 zu richten.

§ 10.

Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabrikations-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie darauf hin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Frankfurt (Main), den 15. Oktober 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Mainz, den 15. Oktober 1915.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

In der Sitzung des Kreistages am 7. d. Mts., zu der die Kreistagsabgeordneten in beschlußfähiger Anzahl erschienen waren, wurde durch wiederholten einstimmigen Beschluß die Legitimation des Kreistagsabgeordneten Herrn Karl Klein zu Geisenheim als geführt erachtet. Der Kreistag beschloß sodann einstimmig, zur Bestreitung der Unterstützungen an die Familien der zum Decedierten einberufenen Mannschaften weitere 700 000 buchstäblich siebenhunderttausend Mark in Ergänzung der Beschlüsse vom 17. August 1914, 26. Januar und 10. Juni 1915 zu bewilligen und den Kreisausschuß zu ermächtigen, den Betrag im Wege der Anleihe je nach Bedarf zu möglichst günstigen Zinsfuß allmählich aufzunehmen, bei vorläufiger Tilgung mit mindestens 2% unter Zuwachs der ersparten Zinsen, soweit nicht Erstattung aus Reichsmitteln usw. eintritt.

Weiter wurde einstimmig beschlossen, die Rechnung der Kreiskommunalkasse für 1913 in Einnahme auf 227 598 Mk. 79 Pfg. in Ausgabe auf 200 839 „ 56 „

mithin auf einen Ueberschuß von 26 759 Mk. 23 Pfg. die Rechnung des Winternotstandsfonds für 1913 in Einnahme auf 1 384 191 Mk. 65 Pfg. in Ausgabe auf 95 415 „ 45 „

mithin auf einen Ueberschuß von 1 288 776 Mk. 20 Pfg. festzusetzen, die Ueberschreitung des Ausgabebudgets bei Titel 3, 9, 11 und 12 der Rechnung der Kreiskommunalkasse zu genehmigen, dem Rendanten für beide Rechnungen Entlastung zu erteilen und von dem Ueberschuße der Kreiskommunalkasse 16 759,23 Mk. zur Bestreitung der Kosten des Kreishauses sowie 10 000 „ Mk. als Betriebsfonds zu verwenden.

Rüdesheim, den 14. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß des Rheingautreises.
Wagner.

Berantw. Schriftleitung: J. L. Metz, Rüdesheim.

Ihr Vorteil

EINLADUNG

Wegen des Krieges sind viele meiner bisherigen Adressen unvollständig geworden, und werde ich nicht wie sonst für die kommende Herbst- und Winter-Saison briefliche Einladungen und Empfehlungen versenden.

Ich bitte meine werten Kunden und speziell meine auswärtigen Abnehmer, diese Zeitungsmitteilung als Einladung anzusehen.

Kommen Sie ohne jeden Zwang in mein Geschäft um die Neuheiten für Herbst und Winter zu besichtigen. Mir ist dieser Besuch höchst willkommen, weil er am besten überzeugt, wie vorteilhaft Sie hinsichtlich Auswahl und Preis bei mir kaufen können.

Christian Mendel
Hollieferant
Mainz, Kaufhaus am Markt

Sie dürfen versichert sein und die Gewißheit haben, daß Sie bei mir gut, vorteilhaft und billigst bedient werden. Sie finden bei mir unstreitig mit die größte Auswahl in neuesten nachstehenden sämtlichen Artikeln:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| Damenkonfektion | Kinderkonfektion |
| Tuch und Bukskin | Herrenanraderobe |
| Herrenartikel | Feine Maßabteilung |
| Gardinen | Teppiche |
| Weißwaren | Ausstattungsartikel |
| Baumwollwaren | |
| Wäsche | Strümpfe |
| Trikotagen | Korsets |
| Modewaren | Spitzen |
| Kurzwaren | Besätze |
| Fertige Betten und Bettwaren | |

Trotz Warenmangel und nie gekannter Preissteigerung biete ich durch rechtzeitigen und günstigen Einkauf in allen Abteilungen noch sehr billige Preise bei grossen Lager-Vorräten.